

KOSTENORDNUNG der Ingenieurkammer des Saarlandes

**Ingenieurkammer
des Saarlandes**

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53-13
Telefax: 06 81/58 53-90

info@ing-saarland.de
www.ing-saarland.de

§ 1 Leistungspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kammereinrichtungen, für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss, dem Schlichtungsausschuss sowie für das Sachverständigenwesen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Kammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

§ 2 Art und Höhe der Gebühren

- (1) Im Eintragsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Eintragung in die bei der Kammer geführten Listen jeweils	250,00 €
2. Für die Eintragung in eine weitere Liste	200,00 €
3. Für den Antrag auf Wiedereintragung in eine Liste	200,00 €
4. Für die Rücknahme des Eintragungsantrages vor Entscheidung durch den Eintragungsausschuss	100,00 €
5. Für die Rücknahme des Eintragungsantrages nach Anhörung des Antragstellers durch den Eintragungsausschuss	200,00 €
6. Für die Entscheidung des Eintragungsausschusses, durch die die Eintragung versagt wurde	250,00 €
7. Für die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis als freiwilliges Mitglied	100,00 €
8. Für die Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis nach § 21 SAIG und in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 27 SAIG jeweils	250,00 €
9. Für die auf Antrag erfolgte Löschung in der entsprechenden Liste oder dem entsprechenden Verzeichnis	50,00 €

Liegen die Voraussetzungen gem. § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2 oder § 33 Abs. 2 SAIG vor, reduziert sich die Eintragsgebühr jeweils auf 50 % der im Satz 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Gebühr.

- (2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühr schließt die Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung ein. Für jede weitere Bescheinigung wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (4) Für die Führung in einer Liste betreffend Mitglieder einer anderen Ingenieurkammer und Personen, die nicht Mitglied einer deutschen Ingenieurkammer sind, wird eine jährliche Gebühr von 100,00 € erhoben.

- (5) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht einziehen lassen oder die eine Rücklastschrift veranlassen, werden mit einer Verwaltungsgebühr von € 25 je Halbjahresrate belegt.
- (6) Im Schlichtungsverfahren nach § 45 i. V. m. § 19 SAIG i. V. m. der Schlichtungsordnung werden vom Antragsteller folgende Gebühren erhoben:
1. bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten
zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten 300,00 €
 2. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten
zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten:
 - a) bei einem Geschäftswert bis zu 5000 € 300,00 €
 - b) bei einem Geschäftswert über 5000 € bis 10000 € 400,00 €
 - c) bei einem Geschäftswert über 10000 € bis 20000 € 500,00 €
 - d) bei einem Geschäftswert von mehr als 20000 € die Gebühr gem. c) zuzüglich eines Zuschlages von 1 % des 20000 € überschreitenden Betrages.

Die Berechnung des Geschäftswertes erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes.

- (7) Die Gebühr im Rügeverfahren gemäß § 48 SAIG wird vom Vorstand gemäß der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeit der Sache auf 60 € - 300 € festgesetzt.
- (8) Sonstiges
1. Amtliche Bescheinigungen, Beglaubigungen 25,00 €
 2. Folgebescheinigungen 12,50 €
 3. Auszug aus Mitgliederadressenlisten 30,00 €
 4. Verzeichnisse aus Listen 20,00 €
 5. Kopien 0,20 €/Stck.
 6. Sonstige Leistungen nach Aufwand
je angefangene halbe Stunde 30,00 €
 7. Anforderung durch Behörden zu 1. – 4. kostenlos

§ 3 Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 GewO i. V. m. § 37 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 SAIG

- (1) Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Verfahrensgebühr 500,00 €
(Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung)

Verfahrensgebühr Wiederholungsfall 250,00 bis 500,00 €
(Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Wiederholungsfalle)

Bestellungsgebühr 250,00 €
(Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen)

Verlängerungsgebühr 175,00 €
(Verlängerung der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen)

Sonstige Auslagen (insbesondere die Kosten der Prüfungskommission) sind in voller Höhe gemäß § 1 Abs. 2 der Kostenordnung zu erstatten.

- (2) Mit dem Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 500,00 € fällig. Bei Überprüfung der besonderen Sachkunde durch eine Prüfungskommission wird ein weiterer Kostenvorschuss in Höhe von 1.000,00 € fällig.

§ 4 Besondere Anerkennungs- /Genehmigungsverfahren

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Verfahren zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 der Fortbildungsordnung je Maßnahme | 60,00 bis 150,00 Euro |
| 2. Erneute Anerkennung je Fortbildungsveranstaltung | 10,00 Euro |

§ 5 Ehrenverfahren

- (1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Ingenieurkammer des Saarlandes zusammen.
- (2) Die Gebühr beträgt mindestens 425,00 Euro und höchstens 1.500,00 Euro. Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen der Kostenordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.